



Einwohnergemeinde  
4204 Himmelried

# BAUREGLEMENT

---

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, erlässt die Einwohnergemeinde Himmelried folgende Vorschriften:

## 1. Formelle Vorschriften

- |   |            |   |
|---|------------|---|
| <b>Geltung</b>                                | <b>§ 1</b> | Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes BGS vom 1. Juli 1979 (mit Änderungen vom 1.1.1982 und 1.7.1992) und der kantonalen Bauverordnung KRB vom 3. Juli 1978 (mit Änderungen vom 9.7.1981, 1.1.1991 und 1.9.1992) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.<br><br>Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge- und Gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt. |
| <b>Baubehörde</b>                             | <b>§ 2</b> | Die Anwendung der kantonalen Bauverordnung KRB und des kommunalen Baureglementes ist Sache der Baubehörde. Über Bewilligung von Bauvorhaben, gegen die keine Einsprachen vorliegen, entscheidet die Baubehörde.   |
| <b>Beschwerde im Baubewilligungsverfahren</b> | <b>§ 3</b> | Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.   |
| <b>Beizug von Fachpersonal</b>                | <b>§ 4</b> | Die Baubehörde zieht bei Bedarf fachkundige Berater bei, um Baugesuche zu begutachten. Die Kosten von Fachberatern und Gutachtern gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.  |

- Baukontrolle** § 5 Der Bauherr hat die folgenden Baustadien zu melden:
- Baubeginn
  - Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen. Die Anschlüsse werden vom Gemeindearbeiter kontrolliert. Bei unterlassener Meldung erfolgt Wiederöffnung des Grabens. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
  - Vollendung des Rohbaus
  - Vollendung des Baus

In Protokollform (wird z.T. bei Baubewilligung mitgeliefert):

- Einmessen des Schnurgerüstes durch den Geometer
- Abnahme der Armierung für Schutzräume durch einen Ingenieur

- Gebühren** § 6 Für die Prüfung der Pläne, die Beurteilung und Überwachung von Bauten sowie die Ausfertigung der bezüglichen Aktenstücke an den Bauherrn ist eine Gebühr an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.  
Verweis auf kommunale Gebührenordnung, Kapitel 027 (Bauverwaltung), Seiten 2 & 3

## 2. Allgemeine Vorschriften

- Sichtbereiche (Einfriedungen Anpflanzungen)** § 7 Bei Strassenverzweigungen, Kurven und Einmündungen sind Sträucher und Bäume soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert. Einfriedungen im Sichtbereich dürfen eine Höhe von 80 cm ab Strassenniveau nicht übersteigen.

- Grösse der Abstellplätze** § 8 Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind, gem. § 42 KRB, Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen. Die oberirdischen Parkplätze haben, wenn sie einzeln errichtet werden, eine Grösse von mindestens 5 x 3 Metern aufzuweisen. Bei Abstellplätzen, die im rechten Winkel in Reihe erstellt werden, beträgt die Mindestgrösse 5 x 2,5 Meter. Im Weiteren gelten als Richtlinien die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner (SNV-Normen).

- Anforderungen an Garageplätze, Abstellplätze** § 9 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst. Die Richtlinien der VSA über die Entwässerung sind einzuhalten. Vorplätze vor Garagen sowie Abstellplätze, die nicht parallel zur Strasse liegen, müssen von der Strassenlinie eine Tiefe von 6 Metern aufweisen (auch auf Privatstrassen).

Bei gleichzeitiger oder etappenweiser Realisierung mehrerer Bauten, sowie für grössere und gemeinschaftliche Parkieranlagen, kann die Baubehörde unterirdische oder gedeckte Anlagen verlangen.

Entlang von Sammelstrassen kann die Baubehörde bei 4 und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.

**Abstände von öffentlichen Verkehrsanlagen**

- § 10 Soweit in Erschliessungs- oder Gestaltungsplänen nichts anderes bestimmt ist, müssen Bauten bei Gemeindestrassen und übrigen öffentlichen Verkehrsflächen einen Grenzabstand von 5 Metern einhalten. Diese Vorschriften gelten auch für unterirdische Bauten, Umbauten und den Wiederaufbau zerstörter Gebäude.

**Containerstandorte**

- § 11 Die Baubehörde kann gemeinsam benutzbare Containerstandorte bestimmen, wenn sie es für angebracht erachtet.

**Brandmauern, Brandruinen**

- § 12 Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder man- gelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude, sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.

**Terrainveränderungen, Grundrisskonzeption von Neubauten**

- § 13 Terrainveränderungen sind nicht gestattet (§ 3, Abs. 2, lit. b, KBR), wenn das Landschafts-, Ort-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird, oder wenn dadurch Hecken, Bachläufe und dergleichen zerstört oder beeinträchtigt würden. Terrainveränderungen und Mauern sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken.  
Die Grundrisskonzeption von Neubauten ist den topografischen Verhältnissen anzupassen und die Baukuben wo nötig zu staffeln.

**Randabschlüsse**

- § 14 Die Baubehörde kann verfügen, dass Randabschlüsse auf Kosten der Bauherrschaft erstellt werden müssen.

**Dachantennen Parabolschirme**

- § 15 Dachantennen sind nicht zulässig, wo ein Anschluss an eine Gemeinschafts-Antennenanlage mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Parabolschirme bedürfen einer Bauanzeige.

**Bauabfälle**

- § 16 Es gilt das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), insbesondere die §§ 144 ff.

### 3. Schluss- und Übergangs- bestimmungen

- Verfahren** § 17 Die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach den Verfahrensregelungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 erlassen.
- Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen** § 18 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen Rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.
- Aufhebung des alten Rechts** § 19 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden, früheren Bestimmungen, insbesondere das kommunale Baureglement vom 27.11.1996, aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. November 2006

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13.12.2006

der Gemeindepräsident

Roland Schmid

der Gemeindeschreiber

Ernst Winistörfer



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 2010/2343 genehmigt.

Solothurn, den 14. Dez. 20 10

Staatschreiber:

